

Beschluß des Kleinen Rathes
vom 5. Heumonath 1823, betreffend die,
bey Vorarlbergischen Angehörigen, die
Stelle von Heimathscheinen vertretenden
Reisepässe.

Das K. K. Kreisamt im Vorarlberg macht
der hiesigen hohen Regierung mit Schreiben d. d.
26. passati folgende Anzeige:

„ Mißbräuche, welche mit den früher daselbst
ausgestellten Heimathscheinen getrieben worden,
haben die K. K. Hoffkanzley bewogen, die weitere
Ausfertigung solcher Urkunden zu verbieten, und
den Auftrag zu erlassen, daß für die Zukunft
jenen Vorarlbergern, welche im Auslande Arbeit
suchen, nur einfache Reisepässe ausgestellt werden
dürfen, worin jedoch ausdrücklich von ihrem Hei-
mathsrechte Erwähnung geschehen soll. ”

„ Das Kreisamt ersuche daher, den Vorarlber-
gern, welche damit versehen seyen, den längern
Aufenthalt in hiesigem Kanton zu gestatten. ”

Nach Anhörung dieses Berichts haben UH Herren
und Obern erkennt, von dieser neuen Verfügung
der Obl. Commission des Innern und sämtlichen
Obl. Oberämtern zu angemessenem Gebrauche Kennt-

niß zu geben, und dem bemeldten Kreisamte zu erwiedern: Man sey hierseits geneigt, dergleichen Pässe an der Stelle der Heimathscheine anzunehmen; jedoch in der bestimmten Voraussetzung, daß mittelst solcher, der Trager für seine Person und seine allfällige Familie bey ihrer Rückkehr in dortseitige Heimath jederzeit wieder Aufnahme daselbst finden werde.

Beschluß und Reglement des Kleinen Rathes vom 17. Heumonath 1823, betreffend diejenigen Krankheiten und Gebrechen, welche die Entlassung vom Militärdienste, oder nähere, erleichternde Bestimmungen desselben zur Folge haben.

Nachdem die, in Folge des Rathesbeschlusses vom 8. Hornung d. J. verordnete, und aus Mitgliedern der Obi. Militär-Commission und der Obi. Bundgeschau zusammengesetzte Commission ihren Revisions-Bericht über das Reglement vom 15. Brachmonath 1813, betreffend die Krankheiten